

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918**

35 (2.8.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und  
Amtsgerichtsbezirk Durlach





# Amthliches Verkündigungsblatt

für den  
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltenen Seite 25 S.  
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 35.

Freitag, den 2. August

1918.

## Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse betreffend.

Wir geben nachstehend die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrats vom 15. Juni 1918 über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse (Reichs-Gesetzblatt Seite 657) sowie die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen des Kriegsernährungsamts vom 15. und 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 660 und 680), soweit sie für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, bekannt:

I.

Der Preis für die Tonne (20 Zentner) inländischen Roggens aus der Ernte 1918 darf im Großherzogtum bei dem Verkauf durch den Erzeuger 315 M nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1918 beträgt im Großherzogtum 335 M. Die gleichen Preise gelten für Spelz (Dinkel, Feien), Emmer und Eintorn.

Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten beträgt der Höchstpreis 180 M (Roggen) und 200 M (Weizen) für die Tonne. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1918 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

Für Hafer, Gerste, Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Buchweizen und Hirse sind für den Verkauf durch den Erzeuger folgende Höchstpreise für die Tonne festgesetzt:

Hafer und Gerste	300 M
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz)	450 "
ungeschälter Buchweizen	600 "
geschälter Buchweizen	800 "
wilder Buchweizen (Vochseidkorn, Eifeler, Buchweizen)	500 "
ungeschälte Hirse	600 "
geschälte Hirse und Bruchhirse	970 "

Der Höchstpreis für die Tonne Hafer und Gerste aus früheren Ernten beträgt 170 M. Dieser Höchstpreis gilt auch für Mischungen von Hafer und Gerste der Ernte 1918 mit Hafer und Gerste früherer Ernten.

Der Höchstpreis für Mais von 450 M gilt auch für Mais früherer Ernten. Für Buchweizen und Hirse aus früheren Ernten sind die Höchstpreise um 100 M geringer, als oben angegeben wurde.

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse.

Nach der Verordnung über Frühdruschprämien vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 660) beträgt die Druschprämie, wenn die Lieferung erfolgt:

vor dem 16. Juli 1918	120 M für die Tonne
" " 1. August 1918	100 " " " "
" " 16. August 1918	80 " " " "
" " 1. Septemb. 1918	60 " " " "
" " 16. Septemb. 1918	40 " " " "
" " 1. Oktober 1918	20 " " " "

Diese Druschprämien finden keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung des Kriegsernährungsamtes.

Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1918 abgeliefert wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so dürfen dem Höchstpreis neben den festgesetzten Druschprämien folgende Beträge zugeschlagen werden:

- als Trocknungslohn: 6 M für die Tonne,
- als Prämie: je 1 v. H. des Höchstpreises für jeden vollen Hundertteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 weniger als 19 v. H. und in der Zeit vom 16. August bis 30. September 1918 weniger als 18 v. H. beträgt.

Für die Bewertung der Früchte gelten folgende Grundsätze:

Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts als vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt: bei Lieferungen vor dem 16. August 1918 19 v. Hundert, bei Lieferungen vor dem 1. Oktober 1918 18 v. Hundert, bei Lieferungen vom 1. Oktober 1918 ab 17 v. Hundert.

Abgesehen von der Feuchtigkeit gilt Getreide als vollwertig, falls es gesund ist und hinsichtlich seiner sonstigen Eigenschaften der Durchschnittsbeschaffenheit der betreffenden Getreideart letzter Ernte in der Abgabegegend entspricht.

Bei ungeschältem Buchweizen gilt der Höchstpreis nur für gute, gesunde und trockene Ware mit einem Hektolitergewicht von mindestens 60 Kilogramm und nicht mehr als 3 vom Hundert Befehl. Wegen jedes an diesem Hektolitergewicht fehlenden Kilogramms sind 10 M für die Tonne weniger zu zahlen. Bei Buchweizen von mehr als 3 vom Hundert Befehl vermindert sich der Preis für jeden weiteren Hundertteil Befehl um eins vom Hundert. Bei Eifeler Buchweizen gelten dieselben Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Höchstpreis bei einem Hektolitergewicht von mindestens 60 Kilogramm gilt.

Für die Bewertung der Früchte ist ihre Beschaffenheit bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

II.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis zu 40 Pfg. für den Doppelzentner — bei Hafer und Spelz (Dinkel, Feien), Emmer, Eintorn bis zu 60 Pfg. für den Doppelzentner — berechnet werden.

Werden die Säcke nicht binnen 3 Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfg. bis zum Höchstbetrage von 3 M für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 5 M und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 6 M betragen. Werden Leihsäcke nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

Stellt der Erwerber der Früchte dem Verkäufer Füllsäcke zur Verfügung, so kann er für die Zeit vom achten Tage an, nachdem die Säcke an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, bis zu dem Tage der Rücklieferung Leihgebühren in Rechnung stellen. Bei der Berechnung der achttägigen Frist wird der Tag der Ankunft der Säcke an der Empfangsstelle nicht mitgerechnet. Die Rücklieferung gilt als an dem Tage erfolgt, an dem die Säcke an der zwischen dem Verkäufer und Erwerber für die Ablieferung der Früchte vereinbarten Stelle oder mangels einer solchen Vereinbarung an der Verladestelle des Orts, von dem die Früchte mit der Bahn oder zu Wasser verhandt werden, abgeliefert werden. Die Leihgebühr darf den Betrag von 1 1/2 S. je Sack und Tag für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und von 1 S. für jeden kleineren Sack nicht übersteigen. Für den Tag der Rücklieferung kann die Leihgebühr voll berechnet werden. Werden Leihsäcke vom Verkäufer nicht binnen 3 Wochen, nachdem sie an der Empfangsstelle des Verkäufers angekommen sind, zurückgeliefert, so kann der Erwerber statt der Rücklieferung der Säcke und der Zahlung der verfallenen Leihgebühr 7 M für jeden Sack, der 100 Kilogramm Roggen faßt, und 6 M für jeden kleineren Sack verlangen, sofern der Verkäufer eine ihm vom Erwerber schriftlich gestellte Nachfrist von mindestens einer Woche für die Rücklieferung hat verstreichen lassen.

Die Höchstpreise gelten für die Bezahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.



Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Orts, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leibgebühr nicht berechnet werden.

III.

Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden, vergl. Verordnung vom 27. Juni 1918 über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken (Reichs-Gesetzblatt Seite 677 ff.).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungsstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungsstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften erhöht sich der Höchstpreis um folgende Beträge für die Tonne:

- |                                                                         |       |
|-------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. bei Wintergerste für die erste Abfaat um                             | 200 M |
| für die zweite Abfaat um                                                | 170 M |
| für die dritte Abfaat um                                                | 140 M |
| 2. bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse für die erste Abfaat um | 180 M |
| für die zweite Abfaat um                                                | 150 M |
| für die dritte Abfaat um                                                | 120 M |

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei sonstigem Saatgut (Handelsaatgut) erhöht sich der Höchstpreis für die Tonne:

- |                                                 |       |
|-------------------------------------------------|-------|
| bei Wintergerste um                             | 120 M |
| bei sonstigem Getreide, Buchweizen und Hirse um | 90 M  |

Die Höchstpreise für anerkanntes und Handels-Saatgut sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Druschprämien sowie die Beträge für künstliche Trocknung ein.

Beim Umsatz der Früchte, soweit er nicht im Saatgutverkehr erfolgt, dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden.

Beim Weiterverkauf von Saatgut dürfen den Saatguthöchstpreisen insgesamt Beträge bis zu 5 M vom Hundert der Preise zugeschlagen werden.

Die in vorstehendem Absatz genannten Zuschläge umfassen, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Säcke; sie umfassen ferner nicht die Auslagen für die Frucht von dem Abnahmeorte, sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammeladungen nachweislich entstandener Vorfrachtkosten, im Saatgutverkehr nicht die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Abnahmeort im Sinne dieser Bestimmungen ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

IV.

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Früchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu Futterzwecken.

Die in diesen Bestimmungen oder auf Grund dieser Bestimmungen festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

V.

Die Ueberschreitung der nach vorstehenden Ausführungen maßgebenden Höchstpreise wird gemäß §§ 4 ff. der Bundesratsverordnung vom 3. Mai 1918 gegen Preistreiber (Reichs-Gesetzbl. S. 395) mit den dafelbst vorgesehenen hohen Freiheits- und Geldstrafen usw. bestraft.

Durlach, den 26. Juli 1918.  
Großherzogliches Bezirksamt.  
Dr. Mays.

**Verordnung betr. Aufhebung des Herstellungsverbots von Papiermündtüchern und Papiertischtüchern.**

Die auf Grund von § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand im Einbernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Armee-Abteilung B für den gesamten Bezirk des stellv. Generalkommandos XIV. AK erlassene Verordnung vom 10. 8. 17 betr. Herstellungsverbot von Papiermündtüchern und Papiertischtüchern wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 1. Juli 1918.

Der stellvertretende kommandierende General:  
F. Sbert, General der Infanterie.

**Kriegsleistungen betreffend.**

Die Gemeindebehörden zu Weingarten und Königsbach werden gemäß der Vorschrift in § 21 Absatz 3 des Kriegsleistungsgesetzes aufgefordert, die am 14. Mai 1918 über Vergütungen für Kriegsleistungen gemäß § 3 Ziffer 1 und 2 R.L.G. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse zur Empfangnahme der festgesetzten Vergütung nebst Zinsen durch Vermittelung des Gr. Bezirksamts der Gr. Landeshauptkasse in Karlsruhe vorzulegen.

Der Zinsenlauf endigt mit dem Monat Juli 1918.

Karlsruhe, den 20. Juli 1918.

Großh. Bad. Landeskommissär für die Kreise Karlsruhe und Baden.

**Die Verleihung von Ehrenzeichen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr betr.**

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten das Ehrenzeichen für 40jährige treue Dienste bei der freiwilligen Feuerwehr zu verleihen:

1. Karl Lamprecht, Tagelöhner in Berghausen,
2. Christof Ringwald, Landwirt in Berghausen,
3. Karl Schreiber, Sattler in Weingarten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums des Innern ist das durch landesherrliche Verordnung vom 21. Dezember 1877 gestiftete Ehrenzeichen für diejenigen Mitglieder freiwilliger Feuerwehren, die sich durch 25jährige treue Dienste ausgezeichnet haben, den Nachgenannten verliehen worden:

1. Heinrich Simon, Maurer in Berghausen,
2. Karl Bernhard Trombacher, Schreinermeister in Berghausen,
3. Wilhelm Zipper, Wirt in Durlach,
4. Emil Dreher, Seilermeister in Durlach,
5. Karl Friedrich Erb, Wirt in Göttingen,
6. Abraham Herbst, Handelsmann in Böblingen,
7. August Fränkle, Alt-Bürgermeister in Königsbach,
8. Karl Taucher, Maurer in Königsbach,
9. Friedrich Kijelmann, Goldarbeiter in Königsbach,
10. Wilhelm Mall, Schuhmacher in Königsbach,
11. Johann Adam Nikolaus, Maurer in Weingarten,
12. Jakob Langenbörfer, Landwirt in Weingarten,
13. Karl Windbiel, Fabrikarbeiter in Weingarten.

Durlach, den 24. Juli 1918.

Großherzogliches Bezirksamt

**Das Gesuch der Firma Gustav Genschow & Co., Erbauung eines Fabrikneubaus auf dem Anwesen bei Wolfartsweier, Gemarkung Durlach, betreffend.**

Die Firma Gustav Genschow & Co beabsichtigt, auf dem Anwesen bei Wolfartsweier, Gemarkung Durlach, einen Fabrikneubau zu errichten.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage bei dem unterzeichneten Bezirksamt oder dem Gemeinderat Durlach binnen 14 Tagen nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsverlängungsblatt ausgegeben wurde, anzubringen sind, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen als veräußt gelten.

Beschreibung und Pläne liegen auf dem Rathaus in Durlach und auf der diesseitigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Durlach, den 27. Juli 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

**Stroh-Ausfuhrverbot aus dem Amtsbezirk Durlach.**

Die Ausfuhr von Stroh aus dem ganzen Amtsbezirk Durlach, also sowohl aus dem Landbezirk, als auch aus der Amtsstadt, ohne vorgängige Erlaubnis des Gr. Bezirksamts Durlach ist verboten.

Die Versorgung mit Stroh wird unter Ausschluß des Handels durch den Lieferungsverband Durlach selbst übernommen.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M



oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbands Durlach-Land vom 20. d. Mts., in welcher bloß die Ausfuhr aus dem Kommunalverband Durlach-Land verboten war, ist durch obiges Ausfuhrverbot für den ganzen Amtsbezirk ersetzt.

Durlach, den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Mayr.

### Warenumsatzsteuer.

Mit dem 1. August 1918 tritt das neue Umsatzsteuergesetz in Kraft. Für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis mit 31. Juli 1918 muß nach die alte Warenumsatzsteuer in der bisherigen Weise entrichtet werden.

Die gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Landessteuerbezirk des unterzeichneten Finanzamts, die zur Entrichtung der Warenumsatzsteuer verpflichtet sind, werden deshalb hierdurch aufgefordert, die vorgeschriebene schriftliche Schluß-Anmeldung möglichst bald nach Schluß des Monats Juli, jedenfalls im Lauf des Monats August 1918 bei uns einzureichen. In der Anmeldung muß der Steuerpflichtige den steuerpflichtigen Betrag seines Warenumsatzes für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis mit 31. Juli 1918 angeben. Zum Umsatz gehören in der Regel alle Zahlungen, die ein Gewerbetreibender in der Zeit vom 1. Januar 1918 bis mit 31. Juli 1918 für die von ihm gelieferten Waren erhalten hat. Die Abgabe muß jeder Steuerpflichtige in der Anmeldung selbst berechnen, auch muß er den Betrag der Abgabe unaufgefordert und gleichzeitig mit der Einreichung der Anmeldung an uns entrichten.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaus sowie der Bergwerksbetrieb.

Die Schluß-Anmeldung muß jeder abgeben, der nach seiner gewissenhaften Schätzung im ganzen Kalenderjahr 1918 voraussichtlich einen Warenumsatz von mehr als 3000 M. erzielen wird, und zwar auch dann, wenn er bis zum 1. August 1918 noch keine 3000 M. umgesetzt hat. Wer nach gewissenhafter Prüfung zu der Ueberszeugung gelangt ist, daß sein Umsatz im Kalenderjahr 1918 nicht mehr als 3000 M. betragen werde, für den besteht vorerst keine Verpflichtung zur Anmeldung; jedoch empfiehlt es sich in diesem Falle zur Vermeidung von Erinnerungen, daß der Gewerbetreibende der Steuerstelle schriftlich mitteilt, daß sein Umsatz im ganzen Kalenderjahr 1918 voraussichtlich nicht mehr als 3000 M. betragen werde.

Wer die ihm obliegende Verpflichtung zur Anmeldung nicht erfüllt oder über die empfangenen Zahlungen oder die bewirkten Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zu der Anmeldung müssen die amtlichen Vordrucke verwendet werden. Solche Gewerbetreibende, die in der Zeit vom 5. Mai 1918 bis mit 31. Juli 1918 Luxusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichsfinanzamts über die Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 2. Mai 1918, Reichsgesetzblatt Seite 379, genannten Art umgesetzt haben, müssen zu der oben verlangten Schluß-Anmeldung für die Warenumsatzsteuer einen besondern Anmeldungsvordruck verwenden. Vordrucke werden bei der Steuereinnahmestelle am Wohnort des Pflichtigen oder bei der unterzeichneten Steuerstelle unentgeltlich abgegeben; dort liegt auch ein Merkblatt zur Einsicht auf, das den Abgabepflichtigen über die Voraussetzungen und den Umfang der Steuerpflicht und über die Ausfüllung des Vordrucks belehrt.

An Werktagen von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags wird Auskunft erteilt im Zimmer 7 unseres Amtes und werden Anmeldungen und Abgabebeträge bei persönlicher Einzahlung entgegen genommen im Zimmer 13 unseres Amtes.

Bretten, den 29. Juli 1918.

Gr. Finanzamt.

### Das Ab- und Zuschreiben in Durlach betr.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat alljährlich innerhalb einer vom Steuerkommissär festzusetzenden Frist auf einem bestimmten Formular sämtliche von ihm zur Zeit der Ausfüllung des Formulars beschäftigten derartigen Personen mit Angabe der Lohn- und Gehaltsbezüge und sonstigen Vergütungen jeder Art zu bezeichnen (Artikel 20 des Einkommensteuergesetzes).

Im laufenden Jahr sind die Verzeichnisse, wozu Vordrucke durch die Post zugestellt werden, mit Datum und Unterschrift versehen längstens bis

Sonntag, den 3. August, nachmittags 5 Uhr, beim Gr. Steuerkommissär, Uhlandstraße 51, abzugeben. (Einwurf in den im Gang befindlichen Briefkasten oder Einlieferung durch die Post.)

Wer Hilfspersonen beschäftigt und keine Vordrucke erhalten haben sollte, ist dennoch verpflichtet, jene Personen anzumelden und muß die nötigen Vordrucke beim Gr. Steuerkommissär holen lassen.

Die Anleitung auf der Rückseite der Vordrucke ist genau zu beachten.

Wer die ihm obliegenden Angaben nicht oder nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, verfällt gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in eine Ordnungsstrafe von 3 M. bis 500 M.

Durlach, den 20. Juli 1918.

Der Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach.

### Bekanntmachung

Nr. W. IV. 1200/7. 18. R.R.A.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papierrundgarnabfällen.

Vom 13. Juli 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395), ferner — auf Grund des königlichen Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Verordnung gegen Freistreiberien vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 606) unterlagt werden.

#### § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Sämtliche vorhandenen und weiter anfallenden Papierrundgarnabfälle, welche bei der Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarnen anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Fasern hergestellt ist. Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern gewonnen sind\*).

#### § 2. Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

#### § 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den vor ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

\* Die von dieser Bekanntmachung ausgenommenen Papierrundgarnabfälle sind durch die Bekanntmachung Nr. W. III 3000/9. 16. R.R.A. vom 10. November 1916 beschlagnahmt.



§ 4. Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt:

1. an die Kriegs-Badern-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 76,
2. an die von der Kriegs-Badern-Aktiengesellschaft bezeichneten Stellen.

Ueberschreitet der Bestand eines Eigentümers an den von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen 1000 Kilogramm und werden die Gegenstände nicht innerhalb 14 Tagen der Kriegs-Badern-Aktiengesellschaft zum Kauf angeboten, so hat der Eigentümer Enteignung zu gewärtigen.

§ 5. Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände durch die Kriegs-Badern-Aktiengesellschaft und in deren Auftrag gestattet.

§ 6. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Die Meldepflicht über die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände richtet sich nach den Bestimmungen der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. R.N.M. vom 13. Juli 1918 zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R.N.M.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Menderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet werden.

Beauftragten der Militär- und Polizeibehörden ist die Einsicht in das Lagerbuch, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher sowie die Besichtigung und Unternehmung der Betriebsseinrichtungen und Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände erzeugt, gelagert, feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 7. Höchstpreise.

Die Kriegs-Badern-Aktiengesellschaft oder die von ihr gemäß § 4 bezeichneten Stellen dürfen beim Ankauf für 100 Kilogramm durch diese Bekanntmachung beschlagnahmte Papierrundgarnabfälle höchstens 30 Mk. bezahlen. Dieser Preis versteht sich auf Grund eines Feuchtigkeitsgehaltes der Abfälle von höchstens 20 v. H. des absoluten Trockengewichts. Für Mischungen von Papierrundgarnabfällen mit anderen Abfällen oder für nicht normale (imprägnierte, gewirnte und ähnliche) Abfälle sind entsprechend niedrigere Preise zu bezahlen.

Für geschlossene Wagenladungen von mindestens 10 000 Kilogramm darf ein Zuschlag von 2 v. H. auf den Preis von 30 Mk. vergütet werden.

§ 8. Zahlungsbedingungen.

Der Höchstpreis schließt den Umsatzstempel, die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bezw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle sowie die Kosten der Verladung und Bejorgung der Bedeckung ein. Er schließt nicht die Kosten des Gebrauchs von Wagenbedecken ein; für sie gelten die Preise des Deckentaris der Staatseisenbahn des Abgangsorts, auch bei Verwendung eigener Decken des Verkäufers.

Für Kapitälen dürfen bis zu 1 Mk. für 1 Kilogramm, für sonstige Säcke und Packhüllen bis zu 0,50 Mk. für 1 Kilogramm vergütet werden. Die Kosten für eine vom Verkäufer bei Preßballenpackung verwendete Draht- und Bandeisenerwickelung sind im Höchstpreis eingeschlossen.

Der Höchstpreis versteht sich für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen vom Tage des Verlaufs der Waren ab. Wird der Preis über 30 Tage hinaus gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 9. Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmungen können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Die Entscheidung über Ausnahmeanträge, welche die Festlegung der Höchstpreise betreffen, behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Papierrundgarnabfälle“ zu versehen.

§ 11. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 13. Juli 1918 in Kraft. Karlsruhe, den 13. Juli 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
F s b e r t, General der Infanterie.

**Nachtragsbekanntmachung**

Nr. W. M. 100/7. 18. R.N.M.,

betreffend Bestandserhebung von Papierrundgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. R.N.M. betreffend Bestandserhebung von Natron (Sulfat) Zellstoff usw.

Vom 13. Juli 1918.

Nachstehende Anordnungen werden auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gemäß der Bekanntmachung über Auskunfts-pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) untersagt werden.

Artikel I.

Am § 2 Gruppe I der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R.N.M. wird eingefügt:

e) Papierrundgarnabfälle, welche bei Herstellung oder Verarbeitung von Papierrundgarn anfallen, das aus Spinnpapier allein oder unter Mitverwendung von Vaterstoffen hergestellt worden ist, sofern die Vorräte 1000 Kilogramm übersteigen, mit Ausnahme der Abfälle von solchen Papierrundgarnen, die mit Bastfasern verponnen sind.

Artikel II.

Die erste, gemäß der Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. R.N.M. erforderliche Meldung über die im Artikel I bezeichneten Gegenstände ist über die bei Beginn des 1. August 1918 vorhandenen und meldepflichtigen Vorräte bis zum 5. August 1918 zu erhalten.

Artikel III.

Diese Nachtragsbekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juli 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
F s b e r t, General der Infanterie.

**Durlach. Genossenschaftsregister.** Zu Ländlicher Kreditverein Spielberg, e. G. m. u. H., wurde eingetragen: Jakob Gay alt, Landwirt in Spielberg, ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden, August Höfel, Zimmermann von da, ist neu in den Vorstand gewählt. Amtsgericht.